

Zur Vorlage in einem Amt, Behörde, Gericht, Staatsanwaltschaft, Stadtverwaltung,
Versicherungsgesellschaft, Ihrem Anwalt. mit der Bitte um schriftliche Betätigung
(Vor- und Zunamen):

Bestätigung

1. dieses Amt ist staatlich anerkannt

7. die BRD Ist ein souveräner Staat

3. alle gültigen Gesetze werden eingehalten

4. ich bin Beamter/Beamtin

Schriftlich bestätigt - gezeichnet durch vollständige Unterschrift
gemäß Beschluss vom:

BGH 19.06.2007 Aktenzeichen: VI ZB 81/05

BGH 09.06.2010 Aktenzeichen: XII ZB1372/09

Bezeichnung _____

Ort _____

(Vor- u. Zuname) _____

.....
(Unterschrift nach § 126 BGB)

Dienstsiegel

Euer Recht!

Rechtliche Verletzungen durch vorgebliche Gerichtsvollzieher

**Er ist kein Beamter, er kommt als Privatunternehmer
und damit begeht folgende Straftaten:**

Amtsanmaßung § 132 StGB: sachliche Zuständigkeit von
Gerichtsvollzieher wurde aufgehoben siehe §1, § 24 GVO
vom 01.08.2012

Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
§ 132a StGB: wenn ein Gerichtsvoll kein Beamter mehr ist (§1
GVO) so ist er auch keine Amtsperson, welche zu hoheitlichen
Handeln befugt ist — siehe § 11 StGB

Täuschung im Rechtsverkehr § 270 StGB: Vorlage von falschen
Dokumenten

Urkundenfälschung § 267 StGB: Gebrauch von gefälschten
Dokumenten

Mittelbare Falschbeurkundung § 271 StGB: Verwendung von
Entwürfen bzw. Abschriften mit Deklaration als Urkunde

Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen § 276 StGB:
Vorlage von Dienstausweis mit Deklaration als Amtsausweis,
dadurch Täuschung im Rechtsverkehr

Nötigung nach § 240 und 241 Abs, 2 StGB: die Anmaßung als Amtsperson mit Drohung und Nötigung zur Erschleichung von Leistungen Ist strafbar

Betrug nach § 263 StGB: Verschaffung von Vermögensvorteil Durch Vortäuschung falscher Tatsachen ist strafbar

Hochverrat gegen den Bund oder ein Land § 81, § 82 StGB:
Wer es unternimmt, die Verfassungsgemäße Ordnung zu ändern, begeht Hochverrat

Weitere schwerere Vorwürfe, die sich aus Tatsache, dass der Täter rechtlich grundgeschult ist, ergeben:

vorsätzlicher Betrug

vorsätzliche Täuschung

vorsätzliche Amtsanmaßung

vorsätzliche Urkundenfälschung

Vorsätzliche Urkundenfälschung 8267 StGB

vorsätzliche Anleitung Straftaten § 130a i.V. § 126 Abs. 4 Satz 1 StGB

Anleitung zur vorsätzlichen Begünstigung § 257 Abs. 1 StGB

**vorsätzliche Untergrabung der freiheitlich demokratischen Grund-
Ordnung § 81 und § 82**

Zur Vorlage bei Ämtern, Behörden, Gerichten & Polizeikontrollen, sowie Zoll u. BAG
In der BRdvd Rechtsunsicherheit!

Sehr geehrter BRdvd - Beamter, (BRdvd »Bundeirepublik des vereinten Deutschlands)

mit diesem Schreiben möchte Ich Sie darüber In Kenntnis setzen, dass ich mich zurzeit in einer Rechtsunsicherheit befinde, die einer sofortigen Klärung durch Ihre Person bedarf.

1.) Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die OMF-BRD seit 1990 durch Streichung des Art. 23 GG a. F. "de jure" erloschen. (OMF-Organisation einer Modalität der Fremdherrschaft - Prof, Dr, Carlo Schmid (SPD) am 18.09.1948)

2.) Aus dem gleichen Grund der Aufhebung von GG Art. 23 a. F. wurde das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivil- und Strafprozessordnungen sowie derer Einführungsgesetze ebenfalls nichtig.

3.) Das Ordnungswidrigkeitsgesetz (OWIG) wurde vom Bundestag der OMF-BRdvd exakt am 11.10.2007 zurückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWIG rückwirkend aufgehoben wurde, Damit existiert seit der Bekanntgabe Im Bundesanzeiger am 29.11.2007 für sämtliche Ordnungswidrigkeit In der BRdvd keine rechtliche Grundlage mehr.

4.) Auf die gleiche Art und aus dem gleichen Grund wurden bereits Im 04/2006 die Strafprozessordnung (StPO), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gelöscht, Indem das Einführungsgesetz aufgehoben wurde, Rechtswirksam wurde das Ganze am 25.04.2006 mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt. Und wieder wurden die Gesetzeswerke rückwirkend aufgehoben. Auch der §5 von ZPO, StPO, und GVG ist weggefallen, In dem stand der Geltungsbereich für die Gesetzeswerke, und nun wird es ganz einfach, sogar für absolute Laien:

Ein Gesetz, das nirgendwo gilt, gilt gar nicht! Folglich gibt es und vor allem gab es damit rein Juristisch In der OMF-BRdvD weder einen Anklagegrund, ein Strafmaß, noch ein Gericht, einen Richter oder einen Gerichtsvollzieher.

Sie als Beamter der OMF-BRavD wurden soeben mit diesem Schreiben über meine bestehende Rechtsunsicherheit In Kenntnis gesetzt.

Belehrung!

Jeder Beamte muss nach Vorschrift des Beamtenrechts seine dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen, Eine Remonstration Ist eine Einwendung, die ein Beamter gegen eine Weisung zu erheben hat, wenn gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung Bedenken bestehen (§ 38 BRRG) (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Ansonsten besteht z. B. begründeter Tatverdacht dar:

1. Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
2. Umdeutung von Unrecht zu Recht (§ 138 ZPO)
3. Nötigung im Amt (§ 240 StGB)
4. Täuschung Im Rechtsverkehr (§ 123, 124, 125, 126 u. 134 sowie 138 3GB)
5. Betrug im Rechtsverkehr (§ 267 StGB)
6. Bedrohung und Amtsanmaßung (§ 132 StGB u, § 241 StGB)

Jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst, der auch nur einen Fall von juristischer Willkür oder Rechtsbeugung zur Kenntnis nimmt und nicht zur Bewahrung der grundgesetzmäßigen Ordnung alles Notwendige unternimmt, ist auch bei bloßem Wegsehen oder billigender Duldung Mittäter nach §25 StGB.

Nach StGB § 138 ist der öffentlich Bedienstete, aber auch jeder andere Bürger u.a. in Fällen des Hochverrates, Völkermordes, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, schweren Raubes und Erpressung bei Nichtanzeigen mit Strafe bedroht. Hochverrat ist bekanntlich schon jede Rechtsbeugung und Strafvereitelung. (§ 25 StGB)